



# FUNKTIONSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG FÜR DEN FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST

4. überarbeitete Auflage 2018





## VORWORT

Nicht nur neue Technologien beeinflussen Arbeitsabläufe und berufliche Anforderungen im **Bereich der Berufsfeuerwehren, bei den hauptberuflichen Kräften der freiwilligen Feuerwehren, den Werkfeuerwehren und der Bundeswehrfeuerwehr**; auch die Normgebung der EU, die Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene, nicht zuletzt die Rechtsprechung und die Organisationsentscheidungen vor Ort tragen ihren Teil dazu bei.

Mit der Umsetzung der Föderalismusreformen, der Rechtsprechung zur EU-Arbeitszeitrichtlinie, dem Notfallsanitätergesetz und dessen Umsetzung in den Bundesländern, der Einführung von E-Call und der gestiegenen Sensibilität für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind auf den Wachen technische und organisatorische Veränderungen notwendig geworden, die unseres Erachtens keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigten und auf die Bürger haben dürfen.

Bereits in der Gewerkschaft ötv war es uns wichtig, nicht nur die Veränderungen im Berufsfeld **feuerwehrtechnischer Dienst** zu beschreiben, sondern auch die Folgen für die Kolleginnen und Kollegen positiv zu gestalten. Dazu gehört eine angemessene Stellen- bzw. Dienstpostenbewertung, die die Basis für eine leistungsgerechte Bezahlung bildet.

Für die Tarifbeschäftigten haben wir mit der Entgeltordnung zum TVöD VKA eine Regelung mit den kommunalen Arbeitgebern vereinbart. (Im Anhang abgedruckt.)

Und für die Beamtinnen und Beamten haben wir dazu die entsprechenden „Funktionsbeschreibungen und -bewertungen für den feuerwehrtechnischen Dienst“ der ötv überarbeitet und aktualisiert.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die uns wichtige Hinweise und Anregungen gegeben haben.

Berlin, im Februar 2018

**Mario Kraatz**

Bundesfachgruppenvorsitzender

**Arno Dick**

Bundesfachgruppenleiter

**Herausgeber:**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung, Ressort 12  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

**Verantwortlich:**

Wolfgang Pieper, Mitglied des Bundesvorstands

**Gesamtherstellung:**

VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart

4. überarbeitete Auflage 2018



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einführung</b> .....	5
<b>2. Allgemeine Hinweise</b> .....	6
2.1 Die besondere Situation des Berufsfeldes .....	7
2.2 Persönliche Anforderungsmerkmale in der Verwendungssituation des feuerwehrtechnischen Dienstes .....	8
2.3 Einstellungsvoraussetzungen .....	9
2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildung .....	10
<b>3. Funktionsbeschreibungen</b> .....	19
3.1 Truppmann, Truppfrau .....	19
3.2 Truppführer/-in, Melder/-in, Maschinist/-in .....	19
3.3 Fahrzeugführer/-in, Führungsassistent/-in .....	19
3.4 Staffelführer/-in .....	19
3.5 Gruppenführer/-in .....	20
3.6 Zugführer/-in .....	20
3.7 Führer/-in von Führungsgruppen oder Verbänden .....	20
3.8 Amtsleiter, Dienststellenleiter .....	20
<b>4. Tätigkeitsbeschreibung in den Funktionen des feuerwehrtechnischen Dienstes</b> .....	21
Brandmeister .....	22
Oberbrandmeister .....	23
Hauptbrandmeister .....	25
Hauptbrandmeister m. Z. Brandoberinspektor .....	27
Brandamtmann .....	30
Brandamtsrat .....	32
<b>5. Funktionsbewertungstabelle nach Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppen</b> .....	33
<b>6. Eingruppierung nach der Entgeltordnung zum TVöD/VKA</b> .....	36
Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst .....	36
Beschäftigte in Leitstellen .....	39
Beschäftigte im Rettungsdienst .....	42
Beschäftigte an Rettungsdienstschulen .....	45
<b>7. Schlussfolgerungen aus gewerkschaftspolitischer Betrachtung</b> .....	46
<b>ver.di-Forderungen</b> .....	48

In den nachfolgenden Texten wird teilweise zugunsten der besseren Lesbarkeit auf die Darstellung der weiblichen Form verzichtet.



## 1. EINFÜHRUNG

Geld ist zwar nicht alles – aber will man die Leistung und Zufriedenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern, so muss zunächst geprüft werden, ob die Bedeutung des Aufgabenbereiches adäquat zu der Lohn- bzw. Gehaltsstufe steht, in der die Tätigkeit des/der Beschäftigten eingestuft ist. Wertschätzung heißt nicht nur jemandem Achtung und Respekt entgegenzubringen, sondern ist auch wörtlich zu verstehen, als Beschreibung der materiellen Wertigkeit einer Arbeit.

Oft bestehen gerade in der Beschreibung und Bewertung eines Arbeitsplatzes erhebliche Auffassungsunterschiede, die zu Divergenzen zwischen Arbeitgeber und Inhaber eines Dienstpostens führen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die Verwendungssituation auch im Berufsfeld feuerwehrtechnischer Dienst zu beschreiben und gerecht zu bewerten, damit eine leistungsentsprechende Bezahlung erfolgen kann.

In einer klaren und präzisen Stellenbeschreibung haben wir die Aufgaben, Führungs- und Handlungsverantwortung, Über- und Unterstellungsverhältnisse sowie die Beziehungen zu anderen Stellen eindeutig fixiert. Einer der wichtigsten Schritte bei der Analyse der Verwendungssituation vor Ort ist die Ist-Bestandsaufnahme, an der die Beschäftigten entscheidend mitwirken sollen.

Die **Gewerkschaft ötv** hat sich mit der Beschreibung und Bewertung des Arbeitsplatzes – **feuerwehrtechnischer Dienst** – bereits vor langer Zeit befasst. Die erste ausführliche Beschreibung von Funktionsmerkmalen im feuerwehrtechnischen Dienst wurde bereits im Jahre 1968 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) erstellt.

Eine Überarbeitung dieser Funktionsbeschreibung und -bewertung wurde in den Jahren 1976, 1988 und 1994 vorgenommen und hat dazu geführt, dass in den Bundesländern wesentliche Verbesserungen bei der Dienstpostenbewertung vorgenommen worden sind. So ist z. B. den geänderten Anforderungen dadurch Rechnung getragen worden, dass die Eingangsbesoldung im feuerwehrtechnischen Dienst von A 5 nach A 7 angehoben wurde.

Die arbeitgeberseitige Stellenbewertung durch die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) aus dem Jahr 2009 beinhaltet ausdrücklich keine Stellenbewertung für den feuerwehrtechnischen Einsatzdienst; das Gutachten der KGSt von 1986 berücksichtigt noch nicht die Anhebung des Eingangsamtes auf A 7.

Mit dieser überarbeiteten Funktionsbewertung und -beschreibung legt die Fachgruppe Feuerwehr in ver.di die notwendigen Begründungen für bessere Dienstpostenbewertung/Eingruppierung/Bezahlung/Alimentation vor und schafft damit die Basis für erfolgreiches Handeln der ver.di-Betriebsgruppen, Personal- und Betriebsräte in den Dienststellen.

## 2. ALLGEMEINE HINWEISE

Wir haben bereits deutlich gemacht, dass die Entwicklung seit unserer letzten Dienstpostenbewertung nicht stehengeblieben ist und wir uns daher erneut mit dem vorliegenden Material befasst haben, um eine neue Zuordnung der Besoldungsgruppen zu den Funktionsebenen der Feuerwehr vorzulegen.

### **Die Vorteile einer Funktionsbeschreibung:**

- Zuordnung der Besoldungsgruppen zu den Funktionsebenen der Feuerwehr;
- sachliche Festlegung der Aufgaben und Befugnisse;
- organisatorische Eingliederung der Stelle unter Angabe der Beziehungen zu angrenzenden Stellen;
- Festlegung der persönlichen Anforderungen an den Stelleninhaber nach seiner Verwendungssituation;
- Festlegung der Weisungsbefugnisse;
- Verbesserung der Kooperation in formellen Gruppen durch eine klare funktionelle Organisationsstruktur der Stellen;
- Verbesserung der Kommunikation;
- klare Übersicht über die eigene Funktion und aller weiterer Funktionen in der Organisation.



## 2.1 DIE BESONDERE SITUATION DES BERUFSFELDES

Der Dienstablauf wird insbesondere dadurch geprägt, dass der Arbeitsrhythmus im sich zeitlich veränderten Wechselschichtdienst oder im 24-Stunden-Schichtdienst und innerhalb diesem in multifunktionaler Verwendung abläuft und dadurch rund um die Uhr zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Alarmbereitschaft besteht.

Der Begriff „Alarmbereitschaft“ ist rechtlich nicht definiert; macht aber deutlich, dass in der Verwendungssituation des feuerwehrtechnischen Dienstes ein Dienst absolviert werden muss, der sich in den Bedingungen der Aufgabenwahrnehmung bei anderen Berufen wohl in dieser Form nicht wiederfindet. Dabei ist insbesondere der Wechsel von relativer Ruhe und höchster physischer Anspannung zu berücksichtigen.

**Die Alarmbereitschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass der Inhaber eines Dienstpostens innerhalb von längstens 60 Sekunden voll einsatzfähig ist und seine ihm übertragenen Einsatzfunktionen wahrzunehmen hat.**

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der in der Vergangenheit häufig eingetretenen Personalreduzierungen ein mehrfacher Wechsel, d. h. ein Austausch in einsatztechnischen Funktionen innerhalb einer Schicht häufig notwendig ist.

Dieser Wechsel erfordert bei den Funktionsinhabern Mehrfachqualifikationen in allen Einsatzbereichen der Feuerwehr, insbesondere im abwehrenden Brandschutz, im medizinischen und technischen Rettungsdienst, in der Hilfeleistung, als Disponent in der Leitstelle und diverser weiterer Spezialfunktionen im Aufgabengebiet der Feuerwehr (z. B. Wasser- und Höhenrettung, Tierrettung, CBNR-Einsätze) und stellt somit hohe Anforderungen an die Flexibilität der einzelnen Funktionsinhaber.

Besondere Berücksichtigung müssen die Gefahrenpotentiale im Einsatzdienst des Feuerwehrdienstes finden. Dazu gehören neben den Gefahren, die den Einsatzkräften an den Einsatzorten der Feuerwehren drohen u. a. Gefahren, die sich im Umgang mit Gefahrstoffen ergeben, auch die Gefahren, die sich durch die im Brandrauch und Ruß enthaltenen Substanzen ergeben; sie sind ein zusätzlicher Belastungsfaktor im Einsatzdienst und wirken sich nachweislich gesundheitsschädigend aus. Hinzu kommen die Belastungen des Schichtdienstes, psychosoziale Risiken und arbeitsbedingter Stress im Einsatz – und im Wachdienst, die was Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angeht, zu den größten Herausforderungen gehören.



## 2.2 PERSÖNLICHE ANFORDERUNGSMERKMALE IN DER VERWENDUNGSSITUATION DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES

Die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr verlangen bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, die bisher durch angewandte Bewertungsmodelle nur unzureichend berücksichtigt wurden.

### **Eine beispielhafte Aufzählung wird diesen Umstand erläutern:**

- sofortige Einsatzbereitschaft bedeutet Aktivierung des gesamten Organismus,
- geistige Flexibilität,
- manuelle Geschicklichkeit,
- handwerkliche Tätigkeiten,
- technisches Verständnis,
- schnelle Reaktionsfähigkeit,
- Umgang mit hohen psychischen und physischen Belastungen sowie eine generelle psychologische Anspannung über die gesamte Dienstzeit,
- Übernahme von Handlungs- und Führungsverantwortung,
- rasche Entscheidungen in Gefahrensituationen,
- emotionale Stabilität, um Angstreaktionen bewältigen zu können,
- Entwicklung von Sensibilität für das Sicherheitsrisiko, das durch die besonderen Gefahren des Feuerwehrdienstes ständig vorhanden ist,
- Befähigung und Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Empathie.



## 2.3 EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN

### **Vorbemerkung**

Die Einstellungsbedingungen sowie die Laufbahnverordnungen und die damit verbundenen Rechtsvorschriften sind in den Bundesländern leider sehr unterschiedlich geregelt. Im Rahmen der Föderalismusreform II sind zudem die Gesetzgebungskompetenzen für nahezu alle beamtenrechtlichen Regelungen auf die Bundesländer übertragen worden, was zur Folge hat, dass neben der Uneinheitlichkeit der Laufbahnen inzwischen auch Besoldung und Versorgung zum Teil erheblich voneinander abweichen.

Eine Wiederangleichung ist vonnöten und wird durch die Gewerkschaft ver.di angestrebt.

Schon bei den Zugangswegen zu einer Ausbildung bei einer Berufsfeuerwehr, gibt es länderspezifische Regelungen.

### **Einheitlich sind bisher noch:**

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.
- Keine Vorstrafen.
- Persönliche und gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst.

Wir stellen hier einige Varianten vor und bitten zu beachten, dass die Entwicklung voranschreitet und es eventuell schon bei Drucklegung dieser Broschüre neue Ausbildungsvarianten gibt. Daher ist es für Bewerber und Bewerberinnen sinnvoll, sich über die jeweiligen Anforderungen vor Ort zu informieren.

## 2.4 AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

### AUSBILDUNG

Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst werden in der Regel im Beamtenverhältnis eingestellt und ausgebildet (unterschiedliche Landesregelungen). Nach dieser Zeit wird die Laufbahnprüfung abgelegt. Neben den Laufbahnbewerbern haben auch geeignete Beschäftigte des mittleren Dienstes Gelegenheit, in den gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst aufzusteigen.

Die Berufsfeuerwehren ermöglichen – abhängig von der Schul- oder Berufsbildung – den Einstieg in den **mittleren feuerwehrtechnischen Dienst** bzw. in die vergleichbaren Laufbahnen auf folgenden Zugangswegen:

### STUFENAUSBILDUNG

**(ursprünglich bekannt als Düsseldorfer Modell, in Berlin 112 Direkt)**

#### Voraussetzungen

- Mittleren Schulabschluss und keine abgeschlossene Berufsausbildung.
- Alter zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens 16 ½ Jahre bzw. 16 Jahre und 5 Monate und höchstens 35 Jahre.

#### Ausbildungsdauer

- 18 Monate bzw. 19 Monate handwerklich-technische Grundqualifizierung. Dabei werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gewerken Holz- und Metallbau, Elektro- und Installationstechnik vermittelt. Diese Ausbildung ist auf die späteren Anforderungen des Feuerwehrberufs zugeschnitten.
- 18 Monate Vorbereitungsdienst für die mittlere feuerwehrtechnische Laufbahn (als Brandmeisteranwärterin/Brandmeisteranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf).

Bei den Berufsfeuerwehren in Frankfurt am Main und Hamburg werden u. a. **Werkfeuerwehrfrauen/Werkfeuerwehrmänner** ausgebildet, deren Ausbildung drei Jahre dauert und die mit einer handwerklichen Kompaktausbildung (eineinhalb Jahre) beginnt und mit einer feuerwehrtechnischen Ausbildung (eineinhalb Jahre) fortgeführt wird. Die Ausbildung wird mit einer IHK-Prüfung abgeschlossen.



## AUSBILDUNG ZUM/ZUR BRANDMEISTER/-IN – DER KLASSISCHE WEG

(in Berlin – 112 Classic)

### Voraussetzungen

- Erster allgemeinbildender Schulabschluss (Hauptschulabschluss) oder höher.
- Berufliche Ausbildung mit Abschlussprüfung in einem für die Berufsfeuerwehr geeigneten Beruf (z. B. handwerklich-technischen Berufsausbildung oder einer Ausbildung im medizinisch-pflegerischen Bereich [z. B. Notfallsanitäter/in]).
- Höchstens 35 Jahre alt (am Tag der Einstellung).
- Mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Silber (nicht älter als zwei Jahre).
- Führerschein der Klasse B.
- Ein hohes Maß an körperlicher Fitness.
- Erfolgreiche Teilnahme am Einstellungsverfahren.
- Gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst.

### Ausbildung

Dauer von 12 bis 24 Monaten (unterschiedliche Länderregelungen).

In **München** wird eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt, Bewerber dürfen zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 28 Jahre alt sein, um die **12-monatige Ausbildung** zu absolvieren, die aus dem Grundlagen-Modul und dem Rettungssanitäter-Modul (in der Regel in München, vorbehaltlich Sonderregelungen) besteht.

Die 18-monatige Ausbildung z. B. in **Hamburg** oder in **NRW** beinhaltet:

- eine Grundlagenausbildung mit Schwerpunkten der Biologie, Chemie, Physik, Feuerwehrentechnik und Einsatztaktik,
- eine Ausbildung zum Rettungssanitäter (m/w),
- die Atemschutzgeräteträgerausbildung,
- das Deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen,
- das Rettungsschwimmabzeichen,
- praktische Ausbildungsblöcke an den Feuer- und Rettungswachen,
- Praktika in Krankenhäusern.

Die 24-monatige Ausbildung z. B. in **Bremen** beinhaltet:

eine feuerwehrtechnische Grundausbildung (Laufbahnlehrgang für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt [ehemals mittleren feuerwehrtechnischen Dienst) mit B3 Laufbahnprüfung]) sowie die Ausbildung zum Rettungssanitäter/zur Rettungssanitäterin. Für Bewerber/-innen, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ berechtigt sind, kann der Vorbereitungsdienst auf bis zu 18 Monate verkürzt werden.

In **Niedersachsen** dauert der Vorbereitungsdienst ebenfalls 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte:

- Grundausbildungslehrgang (B1 – 26 Wochen),
- Ausbildung im Rettungswesen (R – 38 Wochen),
- Einsatzpraktikum Truppmitglied (B1P – 16 Wochen),
- Einsatzpraktikum Truppführer (B2P – 16 Wochen),
- Vertiefungsphase (V – 2 Wochen),
- Ausbilderlehrgang (AdF – 1 Woche),
- Gruppenführerlehrgang (B3 – 4 Wochen),
- Laufbahnprüfung (LP – 1 Woche),

Im Anschluss an den Vorbereitungsdienst wird die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Notfallsanitäter/-in durchgeführt (Hannover).



## 112 MEDIC (BERLIN)

### Voraussetzungen

- Mindestens ein mittlerer Schulabschluss (MSA) oder eine andere gleichwertige Schul-  
ausbildung. In den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie ist Ihr  
Notendurchschnitt nicht schlechter als 3,4 und nicht schlechter als Note 4 in den  
einzelnen Fächern  
oder
- Ein Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung und eine Berufsausbil-  
dung von mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen.

### Ausbildungsdauer

- 36 Monate Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter.
- 12 Monate Vorbereitungsdienst auf die mittlere feuerwehrtechnische Laufbahn.

## 112 MEDIC EXPERT (BERLIN)

### Voraussetzungen

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter oder  
Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent.

### Ausbildungsdauer

- 6 Monate Vorbereitungsdienst für die mittlere feuerwehrtechnische Laufbahn
- Für Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter: ein 480 Stunden Wachpraktikum
- Für Rettungsassistenten: eine 480 bzw. ein 960 Stunden Ergänzungsausbildung  
zum/zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter.

Es ist zu erwarten, dass in den Bundesländern noch mehr unterschiedliche Wege in den  
Feuerwehrberuf gesucht und gefunden werden. Hierbei muss vor Ort darauf geachtet  
werden, dass diese Ausbildungsgänge so ausgestaltet werden, dass sie unmittelbar für  
die Laufbahn qualifizieren. Das heißt, dass eine abgeschlossene, für den Einsatzbereich  
feuerwehrtechnischer Aufgaben geeignete Berufsausbildung nach Art und Umfang den  
Ausbildungsinhalten des Vorbereitungsdienstes vergleichbar sein muss, damit die lauf-  
bahnrechtlichen Voraussetzungen jeweils erfüllt werden.

FÜR DEN EINSTIEG IN DIE LAUFBAHN DES GEHOBBENEN DIENSTES BZW. DEM 1. EINSTIEGSAMT DER LAUFBAHNGRUPPE 2 BZW. DER 3. QUALIFIKATIONSEBENE SIND GRUNDSÄTZLICH FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ZU ERFÜLLEN:

## **In Berlin:**

### **Voraussetzungen**

#### ■ Abgeschlossenes Studium:

Abschluss eines Studiums in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mit der Diplomprüfung an einer Fachhochschule.

Bachelor-Abschluss nach einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studium an einer Universität oder Fachhochschule.

Diplomabschluss an einer Universität in einer für die Verwendung für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung.

Masterabschluss in einer für die Verwendung für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung.

Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder Universität, einen Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang oder einen Masterabschluss in einer sonstigen Fachrichtung und über eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche Zusatzqualifikation.

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union.
- Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin.
- Schwimmbadabzeichen Silber (nicht älter als zwei Jahre).
- Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B.
- Höchstalter 35 Jahre.
- Körpergröße von mindestens 165 cm und höchstens 195 cm.

### **Die Ausbildung umfasst:**

- Die sechsmonatige Feuerwehrgrundausbildung für alle Truppfunktionen im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst einschließlich der Tätigkeit als Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger,
- ein dreimonatiges Praktikum auf einer Feuerwache,
- die Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zur Rettungssanitäterin,
- eine zweiwöchige Ausbildung zur Staffel- bzw. Gruppenleitung mit anschließendem Praktikum in der Wachabteilungsleitung einer Feuerwache,



- ein vierwöchiges Verwaltungsseminar mit dreimonatigem Praktikum in einer Direktion, einer Serviceeinheit oder im Stab,
- ein Praktikum bei der Polizei,
- den B4 Lehrgang mit Ausbildung zum Zugführer oder zur Zugführerin,
- eine Hospitation im Vorbeugenden Brandschutz,
- ein dreimonatiges auswärtiges Praktikum bei einer anderen Berufsfeuerwehr,
- ein Intensiv-Training auf einer Feuerwache mit hohem Einsatzaufkommen.

Die Ausbildung endet mit der Laufbahnprüfung.

Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt plus Anwärtersonderzuschlag gemäß § 63 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin.

## **In München:**

### **Voraussetzungen**

Hochschulabschluss in einem abgeschlossenen Bachelorstudium, oder einem vergleichbaren Studium, in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung.

### **Ausbildung**

Die Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst in der Qualifikationsebene 3 dauert in Bayern insgesamt zwei Jahre. In dieser Zeit werden verschiedene Stationen bei der Berufsfeuerwehr München, einer auswärtigen Berufsfeuerwehr und bei einer Landesfeuerwehrschule durchlaufen.

Die Ausbildung besteht aus mehreren Abschnitten. Deren Inhalte gliedern sich folgendermaßen:

- Feuerwehrtechnische Ausbildung:
  - Teilnahme an der Grundausbildung (26 Wochen),
  - Gruppenführerlehrgang (16 Wochen),
  - kombinierter Zugführer- und Verbandsführerlehrgang (20 Wochen).
- Einsatzdienst:

Zwischen den Lehrgängen werden Aufgaben einer Gruppen- oder Zugführerin/ eines Gruppen- oder Zugführers unter Aufsicht wahrgenommen.
- Hospitationen:

Einsatz in verschiedenen Abteilungen und Sachgebieten (Einsatzorganisation, Einsatzplanung, Grundsatzfragen, Ausbildung, Vorbeugender Brandschutz, Leitstelle) der Branddirektion.

Im ersten Ausbildungsjahr erfolgt die Beschäftigung im Tarifbeschäftigtenverhältnis (TVÖD-VKA, E9), im zweiten Jahr im Beamtenverhältnis auf Widerruf.



## In Hamburg:

### Voraussetzungen

- Bachelorabschluss in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang,
- höchstens 35 Jahre alt (am Tag der Einstellung),
- mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Silber (nicht älter als zwei Jahre),
- Führerschein der Klasse B,
- ein hohes Maß an körperlicher Fitness,
- erfolgreiche Teilnahme am Einstellungsverfahren,
- gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst.

### Ausbildung

Die zweijährige Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

1. Grundausbildung
  - Feuerwehrtechnik
  - Rettungsdienst
  - Praktikum im Einsatzdienst
2. Ausbildung zur taktischen Führung von Einsatzkräften
  - Hospitation in den Verwaltungs- und Servicebereichen
  - Praktikum als Fahrzeugführer/in

Abschließende theoretische Ausbildung mit Laufbahnprüfung

Die Ausbildung für das **2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) der Laufbahngruppe 2** des feuerwehrtechnischen Dienstes ist bundesweit einheitlich.

Für die Laufbahngruppe 2 – 2. Einstiegsamt ist ein Abschluss (Diplom oder Master) eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule Voraussetzung.

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst die Ausbildung, eine Zugführerprüfung und die Laufbahnprüfung.

Die Ausbildung beginnt jeweils im April eines Jahres.

Der Muster-Ausbildungsplan des IdF-NRW ist hier zu finden:

[www.idf.nrw.de/ausbildung/laufbahnausbildung/ausbildung\\_2\\_2.php](http://www.idf.nrw.de/ausbildung/laufbahnausbildung/ausbildung_2_2.php)



## **FORTBILDUNG**

Um eine kontinuierliche Anpassung an die sich ständig verändernde Technologie zu erreichen, findet innerhalb des Wachdienstes eine laufende berufliche Fortbildung statt.

Die Lernziele, Lerninhalte und Lernzeiten richten sich nach Musterausbildungsplänen, die im Zusammenwirken zwischen ver.di, dem Deutschen Feuerwehrverband (DVF), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und dem Bundeszivilschutzamt (BZS) sowie bei den zuständigen Länderbehörden aufgestellt werden.

## **WEITERBILDUNG**

Die Weiterbildung ist eine interne berufliche und allgemeine Bildung, die an den Landesfeuerwehrschulen und bei geeigneten Berufsfeuerwehren durchgeführt wird.

## **SPEZIALAUSBILDUNG**

Für bestimmte Aufgaben sind zusätzliche Ausbildungen erforderlich.

Diese Ausbildungsgänge werden am Standort und von externen Bildungseinrichtungen (meistens Landesfeuerwehrschulen) wahrgenommen.

Dazu gehören u.a.

- Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/ Rettungssanitäterin
- Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin
- Ausbildung zum/zur Praxisanleiter/Praxisanleiterin
- Ausbildung zum/zur Feuerwehr- und Lehrtaucher/-taucherin
- Ausbildung zum/zur Bootsführer/Bootsführerin
- Ausbildung zum/zur Schiffsführer/Schiffsführerin
- Ausbildung zum/zur Leitstellendisponenten/Leitstellendisponentin
- Ausbildung im Umgang mit Gefahrstoffen
- Ausbildung zum Höhenretter
- Ausbildung im vorbeugenden Brandschutz
- Ausbildung von Desinfektoren
- Ausbildung zum Maschinisten (Spezialfahrzeuge)
- Ausbildung in der elektronischen Datenverarbeitung
- Ausbildung zum/zur Sportübungsleiter/Sportübungsleiterin
- Ausbildung im Katastrophen- und Zivilschutz
- Ausbildung zum Helfer bei Belastungsbewältigung – PEER

## VEREINHEITLICHUNG DER AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

Durch den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren aus dem Jahre 1974 sollte die Ausbildung und das Laufbahnrecht für den feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundesrepublik vereinheitlicht werden. Nach der Föderalismusreform ist eher das Gegenteil eingetreten und wir müssen feststellen, dass die gegenseitige Anerkennung von Laufbahnbefähigungen schwierig ist, ohne vorab spezielle Anpassungsmaßnahmen durchzuführen.



## 3. FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN

### Dienstpostenbeschreibung in Einsatzfunktionen (Primärfunktion)

Die Art der Aus-, Fort- und Weiterbildung richtet sich nach den Aufgaben und Tätigkeiten, die der einzelne Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst wahrzunehmen hat. Dabei wird ein Unterschied zwischen den Funktionen des Einsatzdienstes und zusätzlichen Tätigkeiten während des allgemeinen Innendienstes (Sekundärfunktionen) herauszustellen sein. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr dienen.

### 3.1 TRUPPMANN/TRUPPFRAU

Der Truppmann/Die Truppfrau wird im Einsatz verwendet im:

- Angriffstrupp,
- Wassertrupp,
- Schlauchtrupp.

### 3.2 TRUPPFÜHRER/-IN, MELDER/-IN, MASCHINIST/-IN

Der Truppführer/Die Truppführerin führt den Trupp im Einsatz.

### 3.3 FAHRZEUGFÜHRER/-IN, FÜHRUNGSASSISTENT/-IN

Der Fahrzeugführer/Die Fahrzeugführerin führt den Einsatz bis zur Gruppenstärke.

### 3.4 STAFFELFÜHRER/-IN

Der Staffelführer/Die Staffelführerin führt den Einsatz seiner Staffel (1/5/6 Mann).  
Der Maschinist/Die Maschinistin und der Angriffs- und Wassertrupp sind ihm/ihr unterstellt.

### 3.5 GRUPPENFÜHRER/-IN

Der Gruppenführer/Die Gruppenführerin leitet eigenständig den Einsatz einer Löschgruppe (1/8/9 Mann). Der Melder/Die Melderin, Maschinist/-in sowie Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp sind ihm/ihr unterstellt. Er/Sie hat im Rahmen seines/ihrer Führungsauftrages die Erkundung und die Beurteilung der Lage vorzunehmen, einen Durchführungsplan für die Auftragserteilung auszuarbeiten und die erforderlichen Einsatzbefehle zu erteilen. Ihm/Ihr überstellt ist der Zugführer/die Zugführerin. Die taktisch-technische Führungskonzeption richtet sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift – FwDV 100.

### 3.6 ZUGFÜHRER/-IN

Der Zugführer/Die Zugführerin leitet eigenständig den Einsatz eines Löschzuges. Die Gruppen-/Staffel- und Fahrzeugführer/-innen sowie der Melder sind ihm/ihr unterstellt.

Die taktisch-technische Führungskonzeption richtet sich nach der FwDV 100.

Der Zugführer/Die Zugführerin übernimmt auch bei Spezialeinsätzen und bei besonderen Einsatzlagen die Einsatzleitung.

### 3.7 FÜHRER/-IN VON FÜHRUNGSGRUPPEN ODER VERBÄNDEN

Der Führer/Die Führerin eines Verbandes leitet eigenständig den Einsatz mehrerer taktischer Einheiten, deren Gesamtstärke größer ist als die Stärke eines durch einen Trupp erweiterten Zuges.

### 3.8 AMTSLEITER/DIENSTSTELLENLEITER

Es ist seine Aufgabe, das Amt durch eine dem Zweck entsprechende Gliederung zu leiten und das Personal zu führen. Er hat die Leistungsfähigkeit des Amtes durch eine zweckmäßige Gliederung des Amtes sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass die Dienstgeschäfte rechtzeitig und wirtschaftlich durchgeführt werden.

**Führer (taktischer Führer) im Sinne der Feuerwehrdienstvorschriften sind alle mit Entscheidungsbefugnis versehenen Funktionsträger auf dem Gebiet des feuerwehrtechnischen Aufgabenbereiches.**



## **4. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG IN DEN FUNKTIONEN DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES, TÄTIGKEITEN NACH ORGANISATIONS- BZW. ARBEITSVERTEILUNGSPLAN DES AMTES**

Typisch und prägend für die Tätigkeit von Feuerwehrleuten ist der Einsatzdienst bei Bränden, technischen Rettungen und Hilfeleistungen und ggfls. im Rettungsdienst und in Leitstellen; zugleich wird in einem großen Teil der Arbeitszeit Arbeitsdienst (z. B. Werkstdienst, Sachbearbeitung etc.) geleistet. Bei der Bewertung wird auf die Tätigkeit abgestellt, die für den Arbeitsinhalt typisch ist. Die für den Einsatzdienst typischen Anforderungen sind dann bewertungsentscheidend, wenn sie eine höhere Einstufung als im Arbeitsdienst rechtfertigen.

- (1) Tätigkeiten im abwehrenden Brandschutz;
- (2) Tätigkeiten im technischen Rettungsdienst und Hilfeleistungen, im Umweltschutz
- (3) Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz;
- (4) Tätigkeiten im medizinischen Rettungsdienst;
- (5) Tätigkeiten in der Leitstelle;
- (6) Tätigkeiten außerhalb der Feuerwache;
- (7) Tätigkeit auf den Feuerwachen und in den Fachabteilungen.

## AMTSBEZEICHNUNG: BRANDMEISTER

### BESOLDUNGSGRUPPE

A 7

### FUNKTION

Ausbildung und Truppmann

### FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN

Der Truppmann wird im Einsatz verwendet als:  
Angriffstruppmann, Wasserstruppmann, Schlauchtruppmann.

### TÄTIGKEITEN/AUFGABE

Die Funktionsträger erfüllen je nach Ausbildungs- und Einarbeitungsstand Teile der Aufgaben von Oberbrandmeistern (A 8) – siehe auch dort.

### FÄHIGKEITEN/AUSBILDUNG

Für die Übernahme der Funktion ist der Abschluß von Teilbereichen der Laufbahnausbildung und/oder Teilen der einjährigen praktischen Unterweisung in Einsatzbereichen erforderlich.



## AMTSBEZEICHNUNG: OBERBRANDMEISTER

### BESOLDUNGSGRUPPE

A 8

### FUNKTION

Truppmann

### FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN

Der Truppmann wird im Einsatz verwendet als:  
Angriffstruppmann, Wassertruppmann, Schlauchtruppmann.

### TÄTIGKEITEN/AUFGABE

(1) Die Funktionsträger sind weisungsgebunden.

Zu den Tätigkeiten bei Bränden gehören:

- Retten von Menschen, Tieren und Sachwerten;
- Vornahme von Einsatzgeräten;
- Aufbau einer unabhängigen Wasserversorgung, Verlegen von Schlauchleitungen sowie über lange Wegstrecken;
- Bedienung der wasserfördernden Armaturen;
- Freimachen der Angriffswege;
- Fahren von Einsatzfahrzeugen und Bedienen der besonderen speziellen Einrichtungen;
- Brandbekämpfung auch auf schwimmenden Einheiten.

(2) Die Funktionsträger haben in einer technischen Einheit folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Retten und Bergen von Menschen, Tieren und Sachwerten;
- Arbeiten in der technischen Gefahrenabwehr, im Umweltschutz;
- Vornahme von Einsatzgeräten und Bedienen von Einsatzgeräten wie z. B. Rettungsscheren und -spreizern, Schaum- und Wasserwerfern, Be- und Entlüftungsgeräten.



- (4) Die Funktionsträger werden als Fahrer von Krankentransportwagen eingesetzt.  
Zu den Tätigkeiten gehören:
- Herstellung der Transportfähigkeit von erkrankten/verletzten Personen.
- (6) Sicherheitswachdienste in Theatern, Stadthallen, bei Schweißarbeiten, bei besonderen feuergefährlichen Arbeiten in Schulen, Krankenhäusern etc. Überprüfungen von Unter-/Überflur- und Wandhydranten, Brunnen, etc.
- (7) Mitarbeit bei der Erhaltung aller feuerwehrtechnischen Geräte und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

### FÄHIGKEITEN/AUSBILDUNG

Für die Übernahme der Funktion ist eine abgeschlossene Laufbahnausbildung einschließlich der Ausbildung zum Rettungssanitäter und eine einjährige praktische Unterweisung in allen Einsatzbereichen erforderlich.



## AMTSBEZEICHNUNG: HAUPTBRANDMEISTER

### BESOLDUNGSGRUPPE

A 9

### FUNKTION

Truppführer/Melder (Führungsgehilfe)/Maschinist

### FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN

Der Truppführer führt den Trupp im Einsatz.  
(Keine Unterscheidung nach Wasser-, Schlauch- oder Angriffstrupp.)

### TÄTIGKEITEN/AUFGABE

(1) Die Funktionsträger sind eigenverantwortlich für die einsatztaktische Führung eines Trupps im Löscheinsatz einer Staffel, einer Gruppe oder eines Zuges.

Die Funktionsträger werden als Melder in der Löschgruppe eingesetzt.

Zu den Tätigkeiten gehören:

- Retten von Menschen, Tieren und Sachwerten;
- Brandbekämpfung auch auf schwimmenden Einheiten;
- Vornahme von Einsatzgeräten aller Art;
- Bedienung der wasserfördernden Armaturen;
- Fahrer und Maschinist von Lösch- und Rettungsfahrzeugen;
- Erkundung und Freimachen der Angriffswege;
- Tätigkeiten als Melder.

(2) Die Funktionsträger werden als Fahrer und Maschinisten von Sonderfahrzeugen eingesetzt.

Zu den Tätigkeiten gehören:

- Retten und Bergen von Menschen, Tieren und Sachwerten, Vornahme von Einsatzgeräten aller Art;
- Freimachen und Absichern von Schadenstellen.

Die Funktionsträger sind verantwortlich für die Durchführung von kleineren technischen Hilfeleistungen und Erkennen und Einleitungen von Folgemaßnahmen.

- (4) Zu den Tätigkeiten gehören:
- Durchführung von Krankentransporten;
  - Anordnung und Durchführung von Maßnahmen, um die Beförderungsfähigkeit erkrankter Personen herzustellen;
  - Fachgerechte Beförderung von Geistes- und Suchtkranken;
  - Durchführung von Desinfektionen von Fahrzeugen und Geräten.
- (4) Im Bereich des medizinischen Rettungsdienstes haben die Funktionsträger folgende Aufgaben:
- Handreichungen beim Transportfähigmachen verletzter oder erkrankter Personen;
  - Wiederbelebensmaßnahmen und weitere Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Vitalfunktionen an der Einsatzstelle unter Verwendung der Wiederbelebungsgeschäften;
  - Fahren von Rettungs- und Notarztwagen;
  - Desinfektion von Fahrzeugen und Geräten.
- (6) ■ Sicherheitswachdienst (wie Truppmann).
- Überprüfung von Hydranten (wie Truppmann).
  - Überprüfung von Feuermeldeanlagen.
  - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen.
- (7) Durchführung erforderlicher Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

## FÄHIGKEITEN/AUSBILDUNG

Für die Funktionen werden für alle Einsatz- und Dienstbereiche besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt.

Im Rahmen zentraler und dezentraler Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist eine Sonderausbildung als Rettungsassistent oder künftig als besonders qualifizierter Rettungssanitäter o.ä., als Drehleitermaschinist, als Maschinist für die Bedienung von speziellen Aggregaten (z. B. Pumpen, Notstromgeneratoren u. a.) und als Kranwagenmaschinist notwendig.



**AMTSBEZEICHNUNG: HAUPTBRANDMEISTER  
M. Z. BRANDOBERINSPEKTOR**

**BESOLDUNGSGRUPPE**

A 9z/A 10

**FUNKTION**

Fahrzeugführer/Führungsassistent/Sachbearbeiter nach Organisationsplan

**FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN**

Der Fahrzeugführer leitet den Einsatz bis zur Gruppenstärke.

**TÄTIGKEITEN/AUFGABE**

(1) Die Funktionsträger sind eigenverantwortlich für die einsatztaktische Führung hochspezialisierter Fahrzeuge in Truppstärke, im Zugverband und leiten eigenverantwortlich Einzeleinsätze.

Im Vertretungsfall übernehmen sie die alleinverantwortliche Leitung einer Staffel oder Gruppe.

(2) Die Funktionsträger sind verantwortlich für die Führung eines hochspezialisierten Einsatzfahrzeuges wie Kranwagen, Rüstwagen usw. bei einer technischen Einheit in Truppstärke, die in einer taktischen Einheit eingesetzt wird und leiten eigenverantwortlich Einzeleinsätze.

In Vertretungsfall übernehmen sie die alleinverantwortliche Leitung einer technischen Einheit in Gruppen- oder Staffelfstärke. Bei den eigenverantwortlichen Tätigkeiten entscheiden sie über:

- Retten von Menschen, Tieren und Sachwerten;
- Einsatz von Atemschutzgeräten und ihre Überwachung;
- Anforderung von Verstärkung;
- Erteilung von Einsatzanweisungen und ihre Überwachung;
- Abgabe von notwendigen Rückmeldungen.

- (4) Die Funktionsträger sind alleinverantwortlich als Führer eines Rettungswagens für die
- Durchführung von Rettungstransporten;
  - Durchführung von lebenserhaltenden Maßnahmen am Unfallort und beim Transport;
  - Wiederbelebungsmaßnahmen und weiterer Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Vitalfunktionen an der Einsatzstelle unter Verwendung der Wiederbelebungsgeschäften;
  - Als Fahrer von Notarztwagen unterstützen die Funktionsträger den Arzt bei der Herstellung der Transportfähigkeit der Patienten; Unterstützung der Tätigkeiten des Notarztes beim Transport. Die Tätigkeit erfordert den erfolgreichen Abschluss einer Notfallsanitäterausbildung (übergangswise Rettungsassistentenausbildung). Die ständig fortschreitende Entwicklung der Notfallmedizin erfordert die jährliche Absolvierung eines Fortbildungslehrganges.
- (5) Disponent in Leitstellen:
- Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfersuchen und Informationen für Feuerwehr und Rettungsdienst entgegennehmen;
  - Hilfersuchen und Gefahrensituationen eigenverantwortlich einschätzen, beurteilen und entsprechend erforderliche Einsatzkräfte disponieren und alarmieren, koordinieren und steuern;
  - Einsätze über Funksprechverkehr überwachen und Unterstützung der Einsatzleitung
  - Telefonreanimation;
  - Einsatzdokumentation.
- (6) ■ Als Wachhabender bei Brandsicherheitswachen.
- (7) ■ Eigenverantwortliche Überwachung und Durchführung von Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und des Dienstbetriebes.
- Ausbilder bei externen Ausbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und für die wachinterne Fortbildung.
  - Sachbearbeiter nach dem Organisationsplan.
  - Leiten von praktischen Einsatzübungen, Erteilen von Unterricht.
  - Praktische Ausbildung im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.
  - Werkstattleiter
  - Tätigkeiten als Sachbearbeiter in einem Sachgebiet.
  - Unterstützung der Wachabteilungsführer in der Planung und Organisation des Dienstes.



## **FÄHIGKEITEN/AUSBILDUNG**

Die Wahrnehmung der Funktionen erfordert überdurchschnittliche Kenntnisse und Fertigkeiten in Teilbereichen der allgemeinen Gefahrenabwehr, der Feuerwehrtechnik, der Prävention, der Einleitung und Durchführung lebenserhaltender Maßnahmen am Einsatzort sowie der Erkennung und der Abwehr von Umweltverschmutzungen aller Art oder als Sachbearbeiter nach dem Organisationsplan.

Im Rahmen zentraler und dezentraler Fortbildungsmaßnahmen benötigen die Funktionsträger eine Sonderausbildung im

- Strahlenschutz oder als
- Fahrlehrer oder als
- Notfallsanitäter oder als
- Lehrtaucher oder als Lehrassistent,
- Ausbilder in der Höhenrettung,
- Löschbootsmaschinist oder als
- Leitstellendisponent (5) oder als
- Sachbearbeiter nach Organisationsplan usw.

## AMTSBEZEICHNUNG: BRANDAMTMANN

### BESOLDUNGSGRUPPE

A 11

### FUNKTION

Staffelführer/Gruppenführer/Sachbearbeiter nach Organisationsplan

### FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN

**Der Staffelführer** leitet eigenständig den Einsatz seiner Staffel 1/5/6 Mann. Der Maschinist, der Angriffs- und Wassertrupp sind ihm unterstellt.

**Der Gruppenführer** leitet eigenständig den Einsatz einer Löschgruppe. Der Melder, Maschinist sowie Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp sind ihm unterstellt. Er hat im Rahmen seines Führungsauftrages die Erkundung und die Beurteilung der Lage vorzunehmen, einen Durchführungsplan für die Auftragserteilung auszuarbeiten und die erforderlichen Einsatzbefehle zu erteilen. Ihm überstellt ist der Zugführer. Die taktisch-technische Führungskonzeption richtet sich nach der FwDV .

### TÄTIGKEITEN/AUFGABE

Wie Fahrzeugführer, plus

- (1) Die Funktionsträger sind verantwortlich für die Führung einer Einheit bis zur Stärke einer Gruppe im Löscheinsatz eines Zuges oder alleinverantwortlich bei Einzeleinsätzen als Fahrzeugführer.  
Im Vertretungsfall übernehmen sie die alleinverantwortliche Leitung eines Löschzuges bzw. technischen Zuges.
- (2) Die Funktionsträger sind alleinverantwortlich für die einsatztaktische Führung einer technischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe.
- (4) Praxisanleiter im med. Rettungsdienst (Notfallsanitäter)
- (5) Disponent in Leitstellen:
  - Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfersuchen und Informationen für Feuerwehr und Rettungsdienst entgegennehmen;
  - Hilfersuchen und Gefahrensituationen eigenverantwortlich einschätzen, beurteilen und entsprechend erforderliche Einsatzkräfte disponieren und alarmieren, koordinieren und steuern;



- Einsätze über Funksprechverkehr überwachen und Unterstützung der Einsatzleitung;
  - Telefonreanimation;
  - Einsatzdokumentation;
  - Pflege der Einsatzmittel (EDV) am Einsatzleitrechner;
  - Praxisanleiter Leitstelle;
  - Disponent für besondere Einsatzlagen oder Einsatzmittel.
- (6) ■ Brandsicherheitswachdienst als Wachhabender.
- (7) ■ Eigenverantwortliche Einteilung, Überwachung und Durchführung von Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit und des Dienstbetriebes.
- Ausbildungs- und Übungsleiter wachinterner Aus- und Fortbildung.
  - Ausbilder bei zentralen Ausbildungsveranstaltungen.
  - Sachbearbeiter nach Organisationsplan.

### **FÄHIGKEITEN/AUSBILDUNG**

Die Funktionsträger benötigen die Ausbildung zum Gruppenführer (B3) bzw. für (4) und (5) eine Sonderausbildung als Praxisanleiter oder z. B. als Disponent Luftrettung.



## AMTSBEZEICHNUNG: BRANDAMTSRAT

### BESOLDUNGSGRUPPE

ab A 12

### FUNKTION

Zugführer

### FUNKTIONSBESCHREIBUNGEN

Der Zugführer leitet eigenständig den Einsatz eines Löschzuges. Die Gruppen-/Staffel- und Fahrzeugführer sowie der Melder sind ihm unterstellt.

Die taktisch-technische Führungskonzeption richtet sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV.

Der Zugführer übernimmt auch bei Spezialeinsätzen und bei besonderen Einsatzlagen die Einsatzleitung.

### TÄTIGKEITEN/AUFGABE

Wie Staffelführer/Gruppenführer plus – Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges – sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.

Durchführen des Einsatzes:

- Vertreter des Einsatzleiters im Einsatz;
- Übernahme besonderer Führungsaufgaben (lageabhängig) im Einsatz;
- Leiten eines Einsatzabschnittes;
- Fachberater in einem Sachgebiet von Stäben bei Großschadenslagen oder Katastrophen.

Tätigkeiten im Innendienst:

- siehe Fahrzeugführer/-in;
- Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben und fachlichen Begutachtungen;
- ggf. stellvertretender Wachabteilungsführer im Innendienst;
- selbstständige Durchführung von Arbeiten in einem Sachgebiet und ggf. fachliche Vertretung des Sachgebietsleiters (SGL).



## 5. FUNKTIONSBEWERTUNGSTABELLE NACH BESOLDUNGSGRUPPEN/VERGÜTUNGSGRUPPEN

LFD. NR.	FUNKTIONEN	BESOLDUNGS-GRUPPE
1.	In der Ausbildung	A 7 bzw. erhöhte Anwärterbezüge
2.	Truppmann	A 7/ A 8
3.	Truppführer Maschinist Führungsassistent	A 9
4.	Fahrzeugführer Sachbearbeiter nach Organisationsplan	A 9Z/ A 10
5.	<p><b>Eingangssamt für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst</b></p> <p>Staffelführer Gruppenführer Sachbearbeiter nach Organisationsplan</p> <p>Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass hier die Grenze einer Laufbahngruppe überschritten wird. Dazu bedarf es entweder einer Regelung zum prüfungsfreien Aufstieg oder der Öffnung der Laufbahngruppe des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis A 12 oder einer Sonder-Laufbahn für den feuerwehrtechnischen Dienst. Unseres Erachtens sollte für einen prüfungsfreien Aufstieg folgende Voraussetzungen ausreichend sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Qualifikation zum Gruppenführer</li> <li>■ das Durchlaufen eines Aufstiegsverfahrens mit mehreren Praxisphasen (prüfungsfreier Aufstieg, Praxisaufstieg o. ä.)</li> </ul> <p>Für die Funktionsbewertung des feuerwehrtechnischen Dienstes müssen neben den einsatztaktischen Merkmalen verstärkt Aufgaben aus den Organisationsplänen Berücksichtigung finden.</p>	A 11

LFD. NR.	FUNKTIONEN	BESOLDUNGS-GRUPPE
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die hohen Eingangsvoraussetzungen.</li> <li>■ Die hohen Qualifikationen und Anforderungen (insbesondere manuelle Geschicklichkeit, umfangreiche handwerklich-technische Fähigkeiten, hohe bis extreme körperliche sowie psychische Belastungen, schnelle Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit auch in extrem belastenden Situationen, hohe Handlungs- und Führungsverantwortung).</li> </ul> <p>Einsatzleitende Tätigkeiten aus den Organisationsplänen sind ihrer Wertigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Wahrnehmung der Funktionen in den Feuerwehr- und Rettungsleitstellen als Mitarbeiter bzw. Schichtführer.</p> <p>Laufbahn- und Aufstiegsbeamte sind gleichwertig einsetzbar und daher auch gleich zu behandeln.</p>	
6	<p><b>Einsatzleiter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Führer eines Löschzuges</li> <li>■ Wachabteilungsleiter (Schichtführer auch in Leitstellen) ohne zusätzliche Sonderfahrzeuge</li> <li>■ Sachbearbeiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Sachgebietsleiter nach Organisationsplan</li> </ul>	A 12
7	<p><b>Einsatzleiter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Führer eines Löschzuges</li> <li>■ Wachabteilungsleiter (Schichtführer) mit zusätzlichen Sonderfahrzeugen</li> <li>■ Einsatz eines Verbandes</li> <li>■ Sachbearbeiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Sachgebietsleiters nach Organisationsplan</li> <li>■ Sachgebietsleiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Wachleiters</li> <li>■ Funktionen im Kats- bzw. TEL-Stab</li> </ul>	A 13



LFD. NR.	FUNKTIONEN	BESOLDUNGS-GRUPPE
8	<b>Einsatzleiter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leiter einer Wache</li> <li>■ Sachbearbeiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Sachgebietsleiters nach Organisationsplan</li> <li>■ Sachgebietsleiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Abteilungsleiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Abteilungsleiters nach Organisationsplan</li> <li>■ Abteilungsleiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Amtsleiters</li> <li>■ Funktionen im Kats- bzw. TEL-Stab</li> </ul>	A 13Z/ A 14
	<i>Amtsleiter, auch von kleineren Feuerwehren, sollten dem höheren Dienst angehören. Abteilungsleiter, die neben den einsatztaktischen Aufgaben auch eigenverantwortlich Tätigkeiten als Abteilungsleiter wahrnehmen, gehören dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst an.</i>	
9	<b>Einsatzleiter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leiter mehrerer Wachen (Abschnittsleiter)</li> <li>■ Sachgebietsleiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Abteilungsleiters nach Organisationsplan</li> <li>■ Abteilungsleiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Amtsleiters</li> <li>■ Amtsleiter</li> <li>■ Leitungsfunktionen im Kats- bzw. TEL-Stab</li> </ul>	A15/ A16
10	<b>Einsatzleiter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sachgebietsleiter</li> <li>■ Vertreter des Abteilungsleiters nach Organisationsplan</li> <li>■ Abteilungsleiter nach Organisationsplan</li> <li>■ Vertreter des Amtsleiters</li> <li>■ Amtsleiter</li> <li>■ Leitungsfunktionen im Kats- bzw. TEL-Stab</li> </ul>	A 15/ A 16
11	<b>Einsatzleiter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abteilungsleiter</li> <li>■ Vertreter des Amtsleiters</li> <li>■ Amtsleiter</li> <li>■ Leitungsfunktionen im Kats- bzw. TEL-Stab</li> </ul>	A 16 – B 6

**Anmerkung**

Wegen der angestrebten Vereinheitlichung der Begriffe wurde auf teilweise noch gebräuchliche Bezeichnung wie z. B. Wachvorsteher, Wachführer u.ä. verzichtet.

## 6. EINGRUPPIERUNG NACH DER ENTGELTORDNUNG ZUM TVÖD/VKA

Zusammen mit der Einigung in der Entgeltrunde 2016 mit dem Bund und der VKA am 29. April 2016 (s. TS-berichtet Nr. 004/2016 vom 12.05.2016) haben wir mit der VKA auch eine Einigung über die neue Entgeltordnung zum TVÖD erzielen können.

Am 1. Januar 2017 ist – elf Jahre nach Einführung des TVÖD sowie fünf Jahre nach der Entgeltordnung der Länder und drei Jahre nach der Entgeltordnung des Bundes – endlich auch die Entgeltordnung zum TVÖD im Bereich der VKA in Kraft getreten. Damit wird die mit der Inkraftsetzung der Manteltarifverträge TVÖD und TV-L in 2005 bzw. 2006 begonnene Tarifreform für den öffentlichen Dienst abgeschlossen.

Für die Beschäftigten ergeben sich durch die neue Entgeltordnung deutliche Verbesserungen.

### BESCHÄFTIGTE IM KOMMUNALEN FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST

Gegenüber dem Teil „Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst“ der Anlage 1a zum BAT wurden die Mindesteingruppierung von der Vergütungsgruppe VII BAT entsprechend Entgeltgruppe 5 auf die Entgeltgruppe 7 angehoben und über die Vergütungsgruppe Vb BAT entsprechend Entgeltgruppe 9 hinaus Tätigkeitsmerkmale bis zur Entgeltgruppe 12 vereinbart.

Weiter wurden bis zur Entgeltgruppe 11 neben der Anforderung einer Tätigkeit von bestimmten beamteten Feuerwehrleuten als zusätzliches, alternatives Eingruppierungskriterium die Führung einer taktischen Einheit von bestimmter Stärke und ab der Entgeltgruppe 9c Tätigkeitsmerkmale für Führungskräfte eingefügt. Bei Neueingruppierungen entfällt die bisherige Vergütungsgruppenzulage in der Vergütungsgruppe Vb BAT.

#### Vorbemerkungen

1. Die Eingruppierung gemäß den nachfolgenden Merkmalen setzt jeweils mindestens die Erfüllung der Voraussetzungen für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 1 oder eine nach Landesrecht – soweit vorhanden – gleichgestellte Ausbildung (z. B. Werkfeuerwehrfrau oder -mann) voraus.
2. Auf Beschäftigte von Flughafenfeuerwehren und Werksfeuerwehren finden die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale keine Anwendung.



### ENTGELTGRUPPE 7

Beschäftigte in der Tätigkeit einer Truppfrau oder eines Truppmanns oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Brandmeisterinnen und Brandmeistern entspricht.

### ENTGELTGRUPPE 8

Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung einer taktischen Einheit bis Truppstärke übertragen ist, oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeistern entspricht.

### ENTGELTGRUPPE 9a

Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Staffelstärke übertragen ist oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

*Protokollerklärung:*

*Nach diesem Merkmal sind auch Beschäftigte eingruppiert, die den Lehrgang zur Gruppenführung erfolgreich abgeschlossen haben und denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung von Einsätzen ab Truppstärke übertragen ist.*

### ENTGELTGRUPPE 9b

Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

### ENTGELTGRUPPE 9c

1. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten oder in einer gleich zu bewertenden Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern oder von Brandinspektorinnen und Brandinspektoren.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter.

### ENTGELTGRUPPE 10

1. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Zugstärke übertragen ist oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Brandoberinspektorinnen und Brandoberinspektoren entspricht.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 2 heraushebt.

### ENTGELTGRUPPE 11

1. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Verbandsstärke übertragen ist oder in einer Tätigkeit, die derjenigen von beamteten Brandamtfrauen und Brandamt Männern entspricht.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Wachleiterinnen oder -leitern.

### ENTGELTGRUPPE 12

1. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Wachleiterinnen und -leiter.

Weil spezielle Tätigkeitsmerkmale, die durch einen Arbeitsvorgang erfüllt werden, auch dann Anwendung finden, wenn die oder der Beschäftigte außerhalb des Geltungsbereichs des Besonderen Teils des TVöD beschäftigt ist, zu dem diese Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind (Vorbemerkung Nr. 1 Satz 5), haben wir die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Leitstellen und im Rettungsdienst hier ebenfalls aufgeführt.

Das bedeutet zum Beispiel, dass für die Erzieherinnen im Betriebskindergarten eines Krankenhauses die Tätigkeitsmerkmale für Erzieherinnen und Erzieher im staatlicher Anerkennung Anwendung finden, obwohl der Teil B Abschnitt XXIV (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung nicht zum Besonderen Teil Krankenhäuser des TVöD vereinbart ist.



## BESCHÄFTIGTE IN LEITSTELLEN

Die speziellen Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Leitstellen gelten sowohl für Rettungsleitstellen als auch für integrierte Leitstellen.

Die bisherige Mindesteingruppierung in der Vergütungsgruppe VIb BAT entsprechend Entgeltgruppe 6 wurde auf die Entgeltgruppe 9a angehoben, für Leiterinnen und Leiter von Vergütungsgruppe Vc BAT entsprechend Entgeltgruppe 8 auf Entgeltgruppe 9c.

Die für die Eingruppierung in der Entgeltgruppe 9a neben der Tätigkeit als Disponentin oder Disponent festgelegte Anforderung der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation ist nicht zu erfüllen, wenn landesrechtlich keine Qualifikationsanforderung besteht. In diesen Fällen sind alle Beschäftigten, denen die Tätigkeit einer Disponentin oder eines Disponenten übertragen ist, in der Entgeltgruppe 9a eingruppiert.

Bei Neueingruppierungen entfällt die bisherige Vergütungsgruppenzulage in der Vergütungsgruppe VIb des Teils „Rettungssanitäter, Rettungsassistenten“ der Anlage 1a zum BAT.

### Vorbemerkungen

1. Schichtführerinnen und Schichtführer sind Beschäftigte, denen die Verantwortung in der jeweiligen Schicht einer Leitstelle übertragen ist.
2. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter sind Beschäftigte, denen die Steuerung der Betriebsabläufe in dem gesamten Schichtbetrieb einer Leitstelle übertragen ist.

### ENTGELTGRUPPE 9a

Disponentinnen und Disponenten in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

### ENTGELTGRUPPE 9b

1. Schichtführerinnen und Schichtführer.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen.
3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern.



### ENTGELTGRUPPE 9c

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter.
4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### ENTGELTGRUPPE 10

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter, denen mindestens zwölf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### ENTGELTGRUPPE 11

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern oder Schichtleiterinnen oder Schichtleitern, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.



### ENTGELTGRUPPE 12

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 35 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter sowie Schichtleiterinnen und Schichtleiter, denen mindestens 25 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### ENTGELTGRUPPE 13

Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 35 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

## BESCHÄFTIGTE IM RETTUNGSDIENST

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils „Rettungsassistenten, Rettungsassistenten“ der Anlage 1a zum BAT wurden um ein Tätigkeitsmerkmal für Beschäftigte mit der neuen gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter in der neu geschaffenen Entgeltgruppe N ergänzt.

Die Entgeltgruppe N entspricht materiell der neuen Entgeltgruppe P 8 (bisher Entgeltgruppe KR 8a) für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 58 [VKA] Nr. 2 Abs. 1 BT-V), wobei die Stufenlaufzeit in der Eingangsstufe 2 drei Jahre beträgt (§ 58 [VKA] Nr. 3 BT-V).

Nach der Protokollerklärung zur Entgeltgruppe 4 steht den Rettungsassistentinnen und -sanitätern neben dem jeweiligen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 2,3 Prozent zu; sie macht etwa die Hälfte der Differenz zur Entgeltgruppe 5 aus.

Die Eingruppierung der Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen wurde um ein bis zwei Entgeltgruppen angehoben. Bei Neueingruppierungen entfällt die bisherige Vergütungsgruppenzulage in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 BAT.

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Rettungsassistenten in Rettungsleitstellen wurden in den Teil B Abschnitt XVIII der Entgeltordnung – Beschäftigte in Leitstellen – überführt.

Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2017 aus der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe N höhergruppiert werden, ist für die Frage der Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe N nach den Regeln der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung des § 17 Abs. 4 TVöD in Anlehnung an die Vergleichstabelle des § 58 [VKA] Nr. 2 Abs. 2 BT-V, wonach die Entgeltgruppe N der Entgeltgruppe 8 entspricht, die Entgeltgruppe 7 als „dazwischen liegende Entgeltgruppe“ zu berücksichtigen.

### ENTGELTGRUPPE 4

Rettungsassistentinnen und -assistenten mit entsprechenden Tätigkeiten.

*Protokollerklärung:*

*Diese Beschäftigten erhalten eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 2,3 Prozent ihres jeweiligen Tabellenentgelts.*

### ENTGELTGRUPPE 6

Rettungsassistentinnen und -assistenten mit entsprechenden Tätigkeiten.

### ENTGELTGRUPPE N

Notfallsanitäterinnen und -sanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten.



### **ENTGELTGRUPPE 9a**

Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Rettungswachen.

### **ENTGELTGRUPPE 9b**

1. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **ENTGELTGRUPPE 9c**

1. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **ENTGELTGRUPPE 10**

Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

## Änderungen des BT-V am 1. Januar 2017

§ 58 Besondere Regelungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Zu Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

Zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Nr. 2

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 15 Abs. 2 gelten für diese Beschäftigten folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe N:

	STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	STUFE 4	STUFE 5	STUFE 6
gültig ab 1. Januar 2017	–	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23
gültig ab 1. Februar 2017	–	2.796,54	2.932,80	3.107,51	3.248,61	3.444,31

<sup>2</sup>Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenwerte der Entgeltgruppe P 8.

(2) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe N der Entgeltgruppe 8.

Nr. 3

Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird bei Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der Entgeltgruppe N die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.



## BESCHÄFTIGTE AN RETTUNGSDIENSTSCHULEN

Die erstmals vereinbarten speziellen Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte und Leitungskräfte an Rettungsdienstschulen entsprechen denjenigen für Lehrkräfte und Leitungskräfte an Hebammenschulen in Teil B Abschnitt XI Ziffer 3 der Entgeltordnung.

### ENTGELTGRUPPE 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

### ENTGELTGRUPPE 11

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Rettungsdienstschule.

### ENTGELTGRUPPE 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen oder Leiter einer Rettungsdienstschule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiterinnen oder Leiter oder als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter einer Rettungsdienstschule.

### ENTGELTGRUPPE 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen oder Leiter einer Rettungsdienstschule.

## 7. SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS GEWERKSCHAFTSPOLITISCHER BETRACHTUNG

Bei einer intensiven Durchsicht des vorliegenden Materials und einem Vergleich mit den Realitäten des Dienstablaufes im feuerwehrtechnischen Dienst stellt der Betrachter fest:

- im technischen Bereich,
  - in der Gestaltung des Laufbahnrechts und der Ausbildungsvorschriften,
  - bei den Dienstplänen und Schichteinteilungen,
  - in der Beschreibung und Bewertung der Tätigkeiten am Arbeitsplatz Feuerwehr
- gibt es bundesweit wenig vergleichbare Merkmale; die unterschiedlichsten Auffassungen und Dienstvorschriften bestimmen den Dienstablauf.

Die Gewerkschaft ver.di, Fachgruppe Feuerwehr hat mit dem vorgelegten Material einen objektiven Überblick über die reale Situation des feuerwehrtechnischen Dienstes gegeben und die Grundlage für eine funktionsgerechte Bewertung vorgelegt.

### **Folgende wesentliche Grundsätze wurden dabei berücksichtigt:**

Die Verwendungssituation im feuerwehrtechnischen Dienst ist geprägt von einer vielschichtigen Aufgabenstellung, die der einzelne Dienstposteninhaber durchzuführen hat. Feststellbar ist auch eine verstärkte Anwendung von automatischer Datenverarbeitung. Dabei sind die im ersten Abschnitt genannten fachlichen Kenntnisse und Persönlichkeitsmerkmale besonders zu berücksichtigen.

Die Gewerkschaft ÖTV hat bereits im Jahre 1968 eine ausführliche Aufstellung von Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst erarbeitet. Diese Ausarbeitung ist inzwischen wiederholt überarbeitet worden und liegt nun in einer aktualisierten Form vor.

Die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vorgelegte analytische Dienstpostenbewertung wurde bereits von der Gewerkschaft ÖTV, Abteilung Feuerwehr, abgelehnt.

Wir haben mit dieser Beschreibung und Bewertung der Feuerwehrfunktionen festgestellt, dass eine bessere Einstufung hinsichtlich der Bezahlsstruktur berechtigt und notwendig ist.

Da die Feuerwehr noch mehr als früher komplexe technische Aufgaben zu erfüllen hat, soll die Zulassungsvoraussetzung für die Laufbahn im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auf eine technische Grundausbildung aufgebaut sein, die traditionellerweise nur durch eine technische Berufsausbildung und Berufspraxis gewährleistet wird.



Diese Einstellungsvoraussetzungen müssen Grundlage für die feuerwehrspezifische Ausbildung bleiben und sollten, wie sonst auch im öffentlichen Dienst möglich, dadurch anerkannt werden, dass die Bewerber bei Beginn der feuerwehrspezifischen Ausbildung den Status eines **Beamten auf Probe** erhalten.

Dieser berufliche Werdegang wird nach den Laufbahnverordnungen der einzelnen Länder ausgebaut. In der berufsbegleitenden Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Abschlussprüfung bzw. Leistungsnachweisen wird das Berufsbild ergänzt und in der Qualifizierung verbessert.

Der Feuerwehrdienst wird geprägt durch eine Vielzahl von Tätigkeiten, die in ihrer Vielfalt wohl kaum in einem anderen Bereich des öffentlichen Dienstes vorkommen. Innerhalb einer Dienstsicht sind häufig mehrere technische Funktionen wahrzunehmen. Der hohe technologische Stand in der Fahrzeug- und Geräteentwicklung stellt Ansprüche an den Funktionsinhaber, die ihn physisch und psychisch stark belasten; zumal alle Tätigkeiten innerhalb kürzester Frist ausgeführt werden müssen.

### **Besondere Anforderungen und Persönlichkeitsmerkmale:**

- laufende technologische Fort- und Weiterbildung;
- im Einsatz sind Sofortentscheidungen bereits in den Funktionen des Trupp-, Staffel- und Gruppenführers zu treffen;
- Schichtdienstfähigkeit;
- rasche Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung während der Einsatzsituation;
- selbstständiges Handeln und Übernahme der Handlungsverantwortung bei Einsatz von einzelnen Einsatzfahrzeugen;
- eine herausgehobene gesundheitliche Tauglichkeitsstufe;
- besondere Belastungen in physischer und psychischer Hinsicht in Bezug auf die Gefahren im Feuerwehrdienst.

Die vorliegende Funktionsbeschreibung und -bewertung entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten am Standort der Berufsfeuerwehren und auch bei den Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften.

Sie kann keine auf Dauer festgeschriebene Beschreibung und Bewertung sein, weil der allgemeine Fortschritt der Technik und eine Aufgabenänderung Einfluss auf die Verwendungssituation im feuerwehrtechnischen Dienst nimmt.

Örtliche Besonderheiten können Abweichungen zur Folge haben, jedoch sollte eine Vereinheitlichung angestrebt werden, damit der Arbeitsplatz – Feuerwehr – sach- und funktionsgerecht bezahlt wird.



## ver.di-FORDERUNGEN

**Wir fordern:**

### **Die Vereinheitlichung der**

- Einstellungsvoraussetzungen
- Eignungsfeststellungsverfahren
- Aus-, Fort- und Weiterbildung

### **Die Anhebung der Eingangs- und Spitzenämter im:**

- mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- von A 7 – A 12 bzw. vergleichbare TVöD-Eingruppierung
- gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- von A 11 – A 15 bzw. vergleichbare TVöD-Eingruppierung
- höheren feuerwehrtechnischen Dienst von A 15 – B 6

### **Den prüfungsfreien Aufstieg aus dem mittleren feuerwehrtechnischen Dienst bis A 12.**

#### **Unseres Erachtens sollte für einen prüfungsfreien Aufstieg folgende Voraussetzungen ausreichend sein:**

- die Qualifikation zum Gruppenführer;
- das Durchlaufen eines Aufstiegsverfahrens mit mehreren Praxisphasen (prüfungsfreier Aufstieg, Praxisaufstieg o. ä.).

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die besonderen und hohen Anforderungen des Feuerwehrdienstes an die Persönlichkeitsmerkmale, das Fachwissen und die Bewältigung der Einsatzbedingungen erfordern eine, diesen Bedingungen angepasste Auswahl, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie eine sach- und funktionsgerechte Bewertung der Beschäftigten der Feuerwehren.

Notwendig ist zur Umsetzung dieser gewerkschaftlichen Forderung, dass die in einigen Bundesländern vorhandenen Stellenplanobergrenzen schnellstens aufgehoben werden.

**ver.di** wird auf die Realisierung dieser Ziele hinwirken und fordert alle zuständigen Stellen auf, dabei mitzuhelfen.

# ver.di – die Feuerwehrgewerkschaft seit 1908



Verband Deutscher  
Berufsfeuerwehrmänner  
(VDB)



Reichsfachgruppe  
Berufsfeuerwehr  
im Gesamtverband



Abteilung  
Feuerwehr  
in der ötv



Fachgruppe  
Feuerwehr  
in ver.di